

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 369/12 B

L 2 U 240/11 (Sächsisches LSG)
S 5 U 155/11 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Säch-
sischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit sie den Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG rügt, weil das LSG ihren Beweisanträgen nicht nachgekommen ist, legt sie nicht hinreichend dar, dass das LSG sich auf der Grundlage seiner eigenen materiellrechtlichen Auffassung zur beantragten Beweiserhebung objektiv gedrängt fühlen musste, nämlich dass und warum die beantragte Beweiserhebung entscheidungserhebliche Tatsachen betraf, obwohl das LSG das individuelle Gefährdungsrisiko im Unternehmen der Klägerin als rechtlich unerheblich ansah.
- 3 Auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt die Klägerin nicht hinreichend dar. Sie zeigt nicht auf, dass das LSG den von ihm zitierten Rechtssätzen des BSG widersprochen und andere rechtliche Maßstäbe herangezogen haben könnte. Soweit das LSG lediglich Rechtsprechung des BSG nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, kann hierauf die Beschwerde nicht gestützt werden.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) legt die Klägerin ebenfalls nicht hinreichend dar. Sie benennt bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm und führt auch nicht aus, auf die Auswirkung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich die von ihr aufgeworfenen Fragen beziehen und dass und aus welchen Gründen diese Fragen trotz der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG klärungsbedürftig sein könnten.
- 5 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 6 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; vgl dazu BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 8 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 GKG. Vorliegend fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des konkreten Prozesses für die Klägerin. Weil die Anfechtung von Beitragsbescheiden nicht Gegenstand des Urteils des LSG und der Beschwerde war,



ist gemäß § 52 Abs 2 GKG ein Auffangstreitwert von 5000 Euro festzusetzen (vgl BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 16/10 R - Juris RdNr 32 - SozR 4-2700 § 123 Nr 2 - insoweit nicht abgedruckt).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)